

Markt Bürgstadt

Landkreis Miltenberg

BEBAUUNGSPLAN

„BUSCHENWEG“

NATURSCHUTZFACHLICHER BEITRAG
hier: Artenschutzrechtliche Beurteilung
Eingriffs- / Ausgleichsregelung



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Auftraggeber:

Markt Bürgstadt

1. Bürgermeister Thomas Grün
Große Maingasse 1, 63927 Bürgstadt

Bearbeitung:

Maier | Götzendörfer
Büro für Integrierte Gestaltung

Michael Maier, Landschaftsarchitekt

Grundstraße 12, 97836 Bischbrunn-Oberndorf
Tel. 09394 6899976, email m.maier@maier-goetzendoerfer.de

Stand: 6. April.2021

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben	3
1.2	Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes.....	3
1.3	Rechtliche Vorgaben	4
1.4	Schutzgebiete	4
1.5	Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen	5
2.	Bestandsaufnahme und beschreibung des schutzgutes natur und landschaft – Schutzgut Fauna und Flora	6
2.1	Beschreibung der betroffenen Fläche – Lebensraumstrukturen	7
2.2	Beschreibung der betroffenen Fläche –Zauneidechse.....	9
2.3	Auswirkungen der Maßnahmen.....	10
3.	Spezielle artenschutzrechtlich prüfung	10
3.1	Wirkungen des Vorhabens	11
3.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	11
3.1.2	Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse	11
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
3.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	12
3.2.1.1	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen	12
3.2.1.2	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Feldlerche.....	14
3.2.1.3	Verbindliche Hinweise zur Fällung der Bäume bzw. Sträucher.....	14
3.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
3.3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
3.3.1	Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	15
3.3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	16
3.3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	16
3.3.1.2.1	Fledermäuse.....	16
3.3.1.2.2	Reptilien.....	17
3.3.1.2.3	Käfer	17
3.3.1.2.4	Tagfalter.....	18
3.3.1.2.5	Schädigungs- und Störungsverbot	18
3.3.1.2.6	Schädigungs- und Störungsverbot – Darstellung der einzelnen Arten	18
3.3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten.....	18
3.3.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)	20
3.4	Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	21
4.1	Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF / FSC-Maßnahmen / Populationsstützende Maßnahmen für die Fauna	21
	Anhang	28
	Legenden Artinformationen	28
	Literaturverzeichnis	29

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben

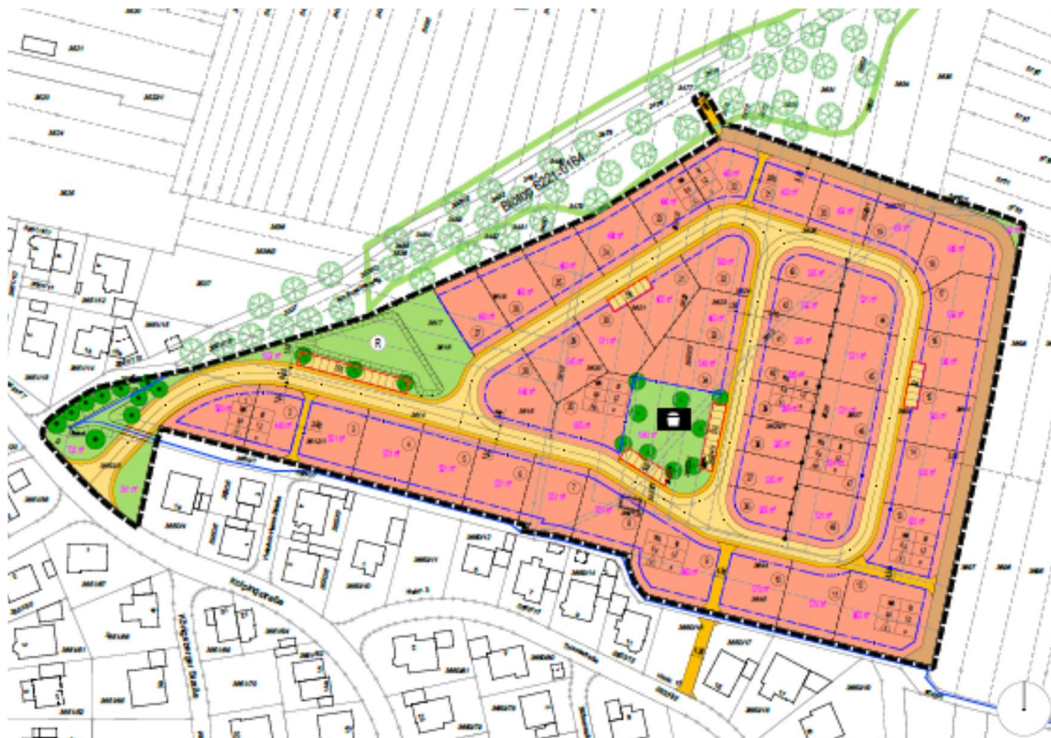
Der Gemeinderat des Marktes Bürgstadt beschloss am 04. Dezember 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Buschenweg“. Hierdurch soll vorhandener Baulandbedarf gedeckt werden.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Miltenberg, Herrn Brand, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht folgendes zu berücksichtigen:

- Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (Prognose und Abschätzung)
- Die vorhandenen Obstbäume bzw. Bäume sind auf Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen
- Weiterhin sind Bestandsaufnahmen hinsichtlich
 - Zauneidechse
 - Eremit und
 - Tagfalter (Wiesenkнопf-Ameisenbläuling und Feuerfalter)

durchzuführen.

1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes



Übersicht des Planungsgebietes
(Quelle: Ingenieurbüro Bernd Eilbacher)

Das Planungsgebiet befindet sich im Norden des Marktes Bürgstadt direkt an vorhandener Wohnbebauung (im Süden). Im Norden und Osten des Planungsgebietes schließen sich Weideflächen und Gehölzbereich an, im Westen bzw. Nordwesten befindet sich ein Hohlweg, anschließend Ackerflächen und Gehölzbereiche.

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt ca. 4,13 ha.

Der Planungsbereich umfasst folgende Flächen:

Geltungsbereich	3,62	ha
Ausgleichsflächen für die Zauneidechse	0,25	ha
Ausgleichsflächen für die Heckenbereiche	0,26	ha
Gesamtfläche	4,13	ha

1.3 Rechtliche Vorgaben

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Pflanzen- und Tierarten nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG untersucht.

1.4 Schutzgebiete

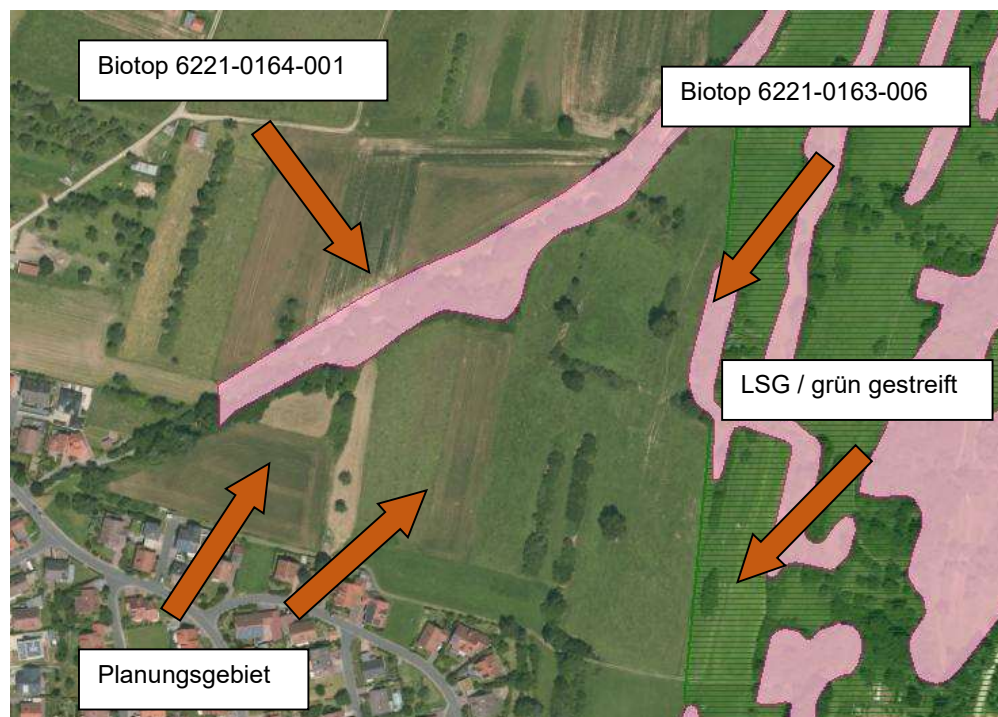
Naturpark Bayerischer Odenwald

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark Bayerischer Odenwald, aber außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Spessart. Das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparkes Bayerischer Odenwald liegt im östlichen Bereich des Planungsgebietes.

Biotopkartierung Bayern

Biotop sind von der Planung nicht direkt betroffen. Das Biotop „Hohlwegbestockung“ grenzt im Westen bzw. Nordwesten direkt an das zukünftige Baugebiet an. Das Heckengebiet liegt in der Nähe des Baugebietes.

- *Biotop Nr. 6221-0164-001*: Hohlwegsbestockung W "Bürgstädter Berg"
- *Biotop Nr. 6221-0163-006*: Heckengebiet W "Bürgstädter Berg"



Planungsgebiet mit Biotopen
(Quelle: FIN-Web)

In der Biotopkartierung Bayern werden die Biotope wie folgt beschrieben / Ausschnitte
(Quelle:FIN-Web):

Biotop Nr. 6221-0164-001: Hohlwegsbestockung W "Bürgstädter Berg"

Dichte, artenreiche, insgesamt 800m lange Hecke entlang unbefestigtem, befahrbarem Feldweg mit bis 2,5m hohen, steilen Böschungen, der von Neubaugebiet im SW bis an Waldrand im NO schräg zu flachem, durch Grünland und Äcker genutztem W-Hang ansteigt. 164.01 S Gehölzstreifen, durchschnittlich 8m breit. Im Mittelteil durch Brachfläche mit Schlehenaufwuchs und krautige Ruderalvegetation oberhalb des Wegs auf bis 30m verbreitert. Bestockung auf N Böschung lückiger und schmaler, im NO nur noch grasig bewachsen und ausgegrenzt.

Sonst in der Baumschicht vorwiegend alte, totholz- und höhlenreiche Apfel- und Kirschbäume. Artenreiche Strauchschicht reich an Hartriegel und auch Schlehe, mit Ranken von Brombeere und Waldrebe dicht verwachsen.

Folgender Biotoptyp wird genannt:

- Hecken, naturnah
- Initiale Gebüsche und Hecken

Biotop Nr. 6221-0163-006: Heckengebiet W "Bürgstädter Berg"

Ökologisch wertvoller Komplexbiotop aus weitläufigem Heckensystem, z.T. mit eingeschlossenen Wiesen, auf mäßig steilem, großflächig durch Beweidung genutztem W-Hang, im O am OH anschließend großes geschlossenes, kiefernreiches Waldgebiet. 163.01 von hangparallelem, unbefestigtem Feldweg durchschnitten.

Die Heckenstreifen verlaufen meist parallel zum Hang und bestehen i.Wesentl. aus bis 3m hohem, dichtem bis undurchdringlichem, zusätzlich von Waldreben- und Brombeerranken überwuchertem Schlehengebüsch, das vielfach am Rand durch Ausläufer in die Wiesen eindringt. Darüber z.T. lückige, bis etwa 12m hohe Baumschicht aus eingestreuten Eichen und verwilderten, totholz- und höhlenreichen Obstbäumen, v.a. Apfel und Kirsche. Vereinzelt noch bis 1m hohe, hangparallele Mauerreste.

Folgender Biotoptyp wird genannt:

- Hecken, naturnah
- Mesophiles Gebüsch, naturnah
- Artenreiches Extensivgrünland

Geschützte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatschG

Auf der Fläche des zukünftigen Baugebietes befinden sich Heckenbereiche, die nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz geschützt sind. Hierfür ist ein Ausgleich zu leisten. Die Größe beträgt ca. 2.500 m².

Sonstige Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

1.5 Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Begehungen bzw. Bestandserhebungen durch das Planungsbüro Maier / Götzendörfer Planungsgesellschaft mbH, Herr Michael Maier, am 19. / 27. April, 23. Juni, 18. / 28. Juli, 19. August und 2. September 2020
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation saP, nach „Landkreis Miltenberg“
- Internet-Portal: FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Bayerisches Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat; Geoportal Bayern / Bayernatlas
- Weitere Literaturangaben: siehe Anhang

Methodisches Vorgehen

Zum einen wurden die genannten Tierarten laut Datenrecherche (Online Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt, sap-relevante Arten) nachgewiesen und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf den Landkreis Miltenberg; damit ist keine parzellengenaue Abgrenzung möglich.

Bei der Datenrecherche handelt es sich um die Online-Abfrage der saP-relevanten Arten des Landesamtes für Umwelt.

Zum anderen wurden die oben genannten Bestandsaufnahmen durchgeführt. Dies geschah vom Boden aus (mit Fernglas), als auch mittels einer Leiter (mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz).

Fledermäuse

Die Bäume wurden auf Höhlen, abstehende Rinden, Rindenspalten, abgebrochene Äste und Stammrisse untersucht.

Eremit

Vorhandene Höhlen wurden auf Kotpillen und Ektoskelette untersucht. Allerdings waren keine geeigneten Mulmhöhlen vorhanden.

Vögel

Das Planungsgebiet wurde auf Höhlen, die für Vögel geeignet sind und auf Vogelnester untersucht.

Zauneidechse

Weiterhin wurde im Untersuchungsgebiet gezielt mittels Sichtbeobachtung nach der Zauneidechse gesucht. Es wurden potentielle Verstecke bzw. Habitatstrukturen der Zauneidechse (abgelagerte Steine, Sonnen- und Eiablageplätze) untersucht.

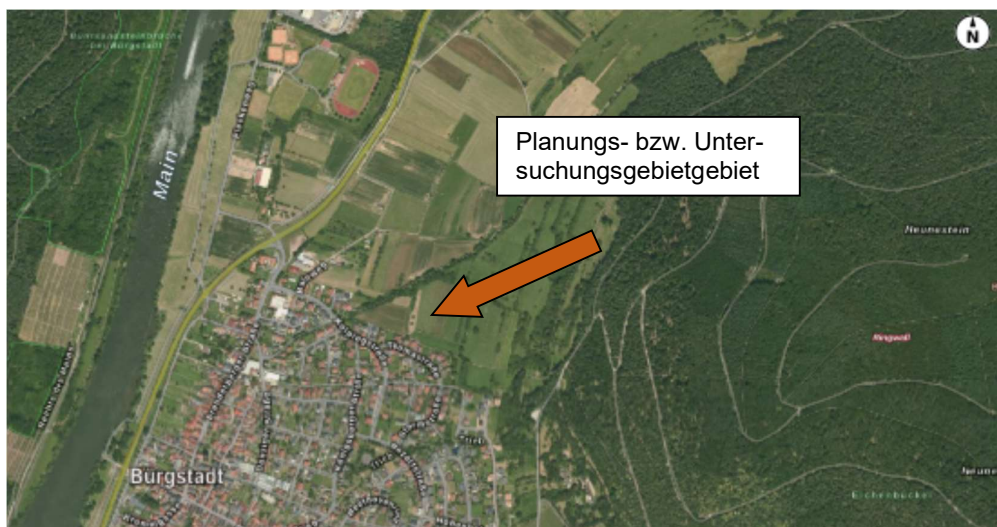
Tagfalter (v. a. Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Feuerfalter)

Die Grünflächen wurden auf das Vorkommen von Tagfaltern untersucht. Insbesondere wurde auf das Vorkommen vom Großen Wiesenknopf und entsprechenden Sauerampfern geachtet.

2. BESTANDSAUFNAHME UND BESCHREIBUNG DES SCHUTZGUTES NATUR UND LANDSCHAFT – SCHUTZGUT FAUNA UND FLORA

Lage im Raum

Der Markt Bürgstadt liegt östlich des Maines im südlichen Teil des Landkreises Miltenberg und ist durch den Main und Spessart geprägt.



Planungsgebietes – Lage im Raum / Luftbild
(Quelle: Bayernatlas)

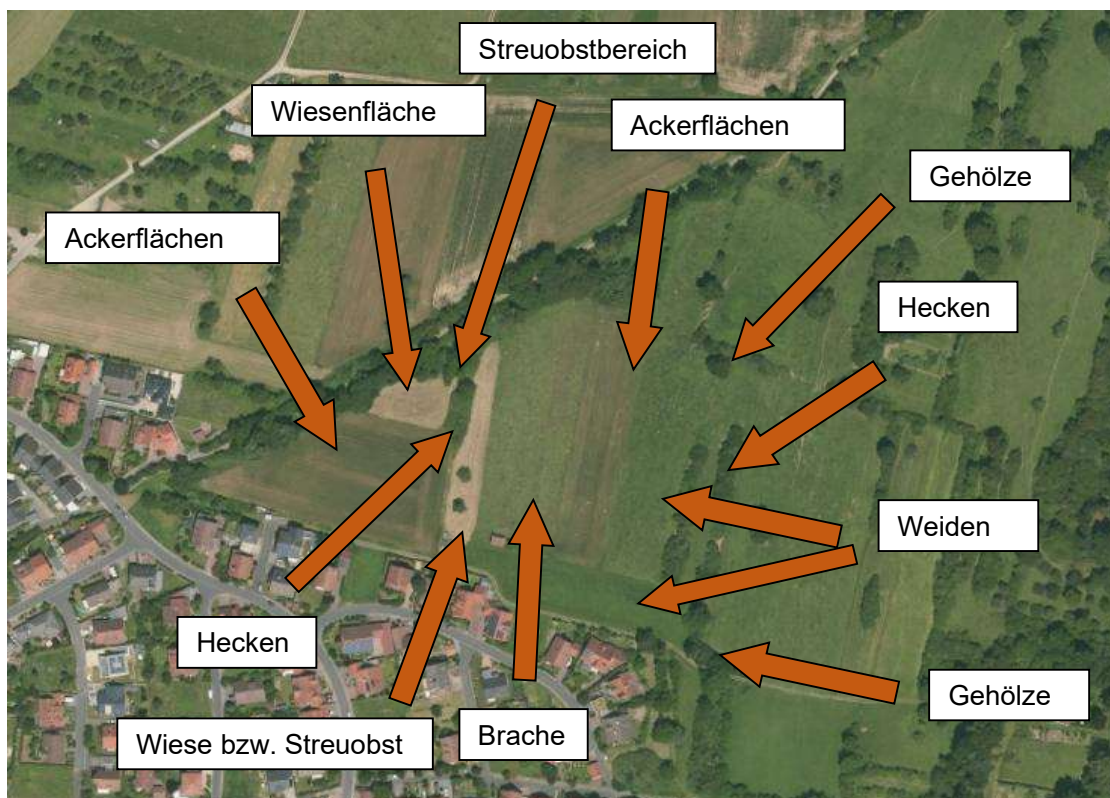
2.1 Beschreibung der betroffenen Fläche – Lebensraumstrukturen

Auf dem Gebiet des Bebauungsplanes sind folgende Strukturen vorhanden, die für Natur und Landschaft maßgeblich sind:

- Obstbäume bzw. Obstwiesen
- Wiesenflächen und Weiden
- Brachflächen bzw. temporär nicht landwirtschaftlich genutzt
- Heckenbereich und Gehölzflächen
- Ackerflächen
- Totholz
- Holzhalle

Nachfolgende Bilder (Ausschnitt) zeigen die Lebensraumstrukturen. Sie geben einen guten Überblick über das zukünftige Planungsgebiet.

Um die Bilder besser einordnen zu können ist das Planungsgebiet als Luftbild vorangestellt.



Planungsgebietes – Luftbild
(Quelle: FIN-Web)



Streuobstwiese / Blick Ri Westen
(Quelle: Foto Michael Maier / 04.02.2020)



Wiese mit Streuobst / Blick Ri Osten
(Quelle: Foto Michael Maier / 19.04.2020)



Wiese mit Hecke und Acker / Blick Ri Osten
(Quelle: Foto Michael Maier / 19.04.2020)



Weide / Blick Ri Westen
(Quelle: Foto Michael Maier / 27.04.2020)



Weide mit Hecke und Acker / Blick Ri Westen
(Quelle: Foto Michael Maier / 19.04.2020)



Weide zwischen Heckenriegel / Blick Ri Norden
(Quelle: Foto Michael Maier / 27.04.2020)

Ackerflächen

Die vorhandenen Ackerflächen sind für den Arten- und Naturschutz von untergeordneter Bedeutung. Sie können jedoch, zumindest teilweise, als Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier dienen.

Wiesenflächen

Die Wiesenflächen bestehen aus (Auswahl): Salbei, Schafgarbe, Flockenblume, Knautie, Löwenmäulchen, Löwenzahn, Scharfer Hahnenfuß, Wiesenbärenklau, Wiesenstorchschnabel

Weiden

Die Wiesenflächen bestehen aus (Auswahl): Salbei, Schafgarbe, Flockenblume, Knautie, Löwenmäulchen, Löwenzahn, Günsel, Gänseblümchen, Wiesenbärenklau, Rotklee, Kleiner Wiesenknopf, Scharfer Hahnenfuß, Wilde Karde, Margarine, Rainfarn, Lichtnelke.

Brache

Auf den Brachflächen wurden folgende Pflanzen nachgewiesen (Auswahl): Wilde Karde (sehr viel), Kanadische Goldrute, Dost, Malve, Rainfarn, Nachkerze, Wilde Möhre, Wegwarte, Malve, Wiesenflockenblume, Johanniskraut, Schafgarbe, Echtes Labkraut, Rainfarn, Löwenmäulchen, Wegwarte, Echtes Labkraut, Steinklee

Obstbäume bzw. Streuobstwiese

Der Unterwuchs der Streuobstwiese bzw. die Wiese bestehen aus (Auswahl): Labkraut, Scharfer Hahnenfuß, Löwenzahn, Gänseblümchen, Gundermann, Wiesen-Schaumkraut. Insgesamt sind 6 Biotopbäume von der Planung betroffen.

Hecken bzw. Gehölzflächen

Die Hecken bestehen zum überwiegenden Teil aus Schlehe, zusätzlich aus Brombeeren, Holunder, Heckenrose, Wolliger Schneeball, Nussbaum, Hartriegel, Weißdorn, die betroffenen Gehölzbereiche aus Apfel-, Nussbaum, Eiche, Schlehe, Wilde Zwetschge, Mirabelle, Heckenrose, Pfaffenhütchen, Holunder, Pfaffenhütchen, Brombeeren, Kornelkirsche, Spitz- und Feld-Ahorn, Aufwuchs von Feld-Ahorn

2.2 Beschreibung der betroffenen Fläche –Zauneidechse

Auf den Flächen des Planungsgebietes sind neben den oben beschriebenen Lebensraumstrukturen wie Bäume mit Astlöchern, Rindenrissen, Wiesenflächen mit unterschiedlich hoher Vegetation auch sonnige Freiflächen, Totholz und Versteckmöglichkeiten vorhanden.

Es wurden deshalb auf dieser Fläche und auch im Umfeld Bestandsaufnahmen hinsichtlich der Zauneidechse durchgeführt.

Es gelang ein Nachweis der Zauneidechse von insgesamt 9 Individuen (6 Jungtiere und 3 adulte Tiere).



Nachweise der Zauneidechse / blaue Punkte
(Quelle: FIN-Web)

Zusätzlich zu dieser Beschreibung wird im Rahmen des vorliegenden Berichtes eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhanges IV FFH- Richtlinie** sowie von Arten, die nach nationalem Recht streng geschützt sind und damit eine sogenannte Prognose und Abschätzung hinsichtlich eines Verbotstatbestandes durchgeführt.

2.3 Auswirkungen der Maßnahmen

Durch die geplante Bebauung und die dadurch notwendige Beseitigung der Gehölze und Grünflächen und des Bodens geht Lebensraum, vor allem für die Fauna verloren.

3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICH PRÜFUNG

Für den Bebauungsplan „Buschenweg“ ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Miltenberg, Hr. Brand, wurde vereinbart, dass hierfür im Allgemeinen eine Prognose und Abschätzung zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes (Potentialanalyse) ausreichend ist.

Weiterhin sind die vorhandenen Gehölze auf Lebensraumstrukturen von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen und Bestandsaufnahmen hinsichtlich, Zauneidechse, Eremit und Tagfalter (Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Feuerfalter) durchzuführen.

3.1 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen im Anschluss an bereits vorhandene Bebauung. Durch die zukünftige Bebauung müssen Obstwiesen, Grün und Gehölzstrukturen beseitigt werden. Durch den Eingriff geht somit Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt verloren. Der Eingriff beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bau der Gebäude und die entsprechende Infrastruktur.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist nicht gegeben, von einer Barrierewirkung ist ebenfalls nicht auszugehen, da Vögel, Fledermäuse und die angesprochene Fauna in angrenzende Bereiche ausweichen können.

Vorteilhaft für die Fauna ist, dass nicht alle Bäume gleichzeitig gefällt werden müssen. Zunächst wird nur die Infrastruktur hergestellt. Erst bei tatsächlicher Bebauung werden weitere Gehölze entfernt werden müssen.

Biotopbäume werden umgesetzt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben somit sowohl im zukünftigen Baugebiet als auch in unmittelbarer Nähe erhalten bzw. werden neu geschaffen. Außerdem sind diese auch im unmittelbaren Bereich vorhanden.

Lärmimmission

Mit den Baumaßnahmen und dem entstehenden Baugebiet sind Lärmemissionen verbunden. Diese werden in einem Schallschutzgutachten berücksichtigt und abgearbeitet.

Optische Störungen

Das Orts- und Landschaftsbild wird mit Änderung der Bebauung gestört, da dieser Bereich momentan eine gute Ortsabrundung darstellt.

3.1.2 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die anschließenden Nutzungen ist eine Störung, vor allem für Vögel, nicht ganz auszuschließen. Ein Ausweichen in angrenzende Bereiche ist jedoch möglich

Für die Flora ergeben sich keine weiteren oder zusätzlichen Störungen.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Wichtig ist deshalb zum einen die Lebensräume zu schützen, zum anderen den Zeitpunkt des Eingriffs festzulegen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Die untersuchten Arten haben unterschiedliche Lebensweisen und Aktivitätsphasen (Diese sind unter Punkt 3.3.näher beschrieben). Die Maßnahmen müssen sich an die Aktivitätsphasen der entsprechenden Art anpassen, da eine Maßnahme unterschiedliche Auswirkungen hat, je nachdem wann sie durchgeführt wird.

Entsprechend dieser Prämisse werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Wichtig für die Maßnahme ist auch der Umstand, dass das Baugebiet nicht sofort komplett bebaut wird. Somit geht für Flora und Fauna nicht der komplette Lebensraum auf „einen Schlag“ verloren. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im räumlichen Zusammenhang Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und auch Vögel vorhanden sind.

Nachfolgende Maßnahmen sind zu beachten, um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Nachfolgend sind die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten sind.

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG). Diese Maßnahme ist maßgeblich für Bäume ohne Lebensraumstrukturen wie Höhlen etc.
Für die Biotopbäume ist der Fällzeitraum vom 15. September bis 15. Oktober zu beachten.
- Bei der Erschließung (Bau der Straße etc.) sind die angrenzenden Obstbäume bzw. Gehölze während der Bautätigkeit durch einen Lattenzaun zu schützen. Diese sind Plan dargestellt.

Hinweis zur Erstellung des Lattenzaunes

Der optimalste Schutz von Bäumen und Sträuchern ist es ein ausreichender Abstand zu diesen einzuhalten. Hierfür ist der Kronenbereich, möglichst zuzüglich 1,5 m zu allen Seiten, einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, ist dieser Bereich durch einen stabilen Zaun vor den Auswirkungen der Baumaßnahmen zu schützen. Der Zaun hat eine Mindesthöhe von 2,00 m, mindestens 8 Querriegel aus Brettern (Mindestbreite 10 cm) und ist ortsfest zu installieren. Nähere Informationen unter: www.galk.de (Baumschutz auf Baustellen).

So werden der Wurzelbereich und Baumstämme bzw. Gehölze wirksam geschützt

Bedingung

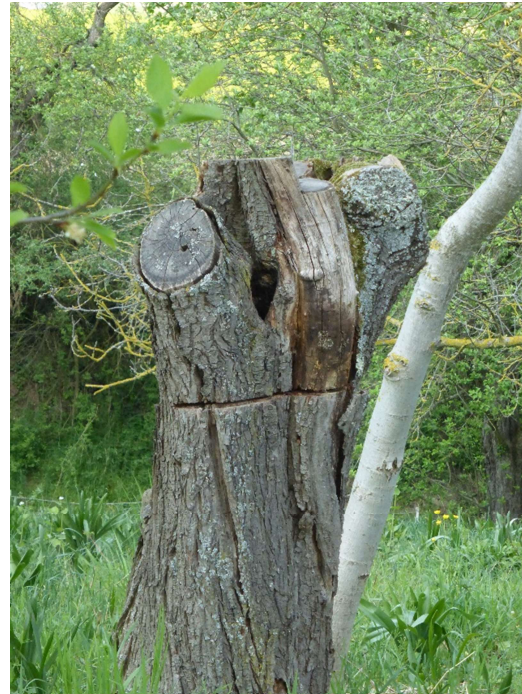
Zusätzlich sind die nachfolgenden Maßnahmen bei einer zukünftigen Bebauung der Grundstücke zu beachten.

3.2.1.1 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen

Nachfolgend werden **beispielhaft** Bäume näher beschrieben, welche Höhlen etc. aufweisen und somit vor allem für Fledermäuse potentielle Lebensräume darstellen. Es überwiegen Bäume mit Höhlen und Astlöchern.



Rindenspalte
(Quelle: Foto Michael Maier / 19.04.2020)



Astloch
(Quelle: Foto Michael Maier / 19.04.2020)

Totholz

Auf dem Planungsgebiet ist Totholz vorhanden, sowohl liegend als auch in Form von Totholzbäumen bzw. abgestorbene Bäume. Weiterhin ist auf dem zukünftigen Baugebiet an verschiedenen Orten Totholz abgelagert. **Alles Totholz ist umzulagern.**



Totholz im Bereich der Streuobstwiese
(Quelle: Foto Michael Maier / 19.04.2020)



Totholz im Bereich der Hütte
(Quelle: Foto Michael Maier / 19.04.2020)

Holzhalle

Die Holzhalle ist als potentieller Lebensraum für Vögel und Fledermäuse geeignet und **ist vor Abriss noch einmal auf diese Tierarten zu untersuchen.**



Hütte
(Quelle: Foto Michael Maier / 27.04.2020)

Zusammenfassung

Das Planungsgebiet wurde auf geeignete Habitatstrukturen bzw. mögliche Vorkommen für bzw. von Fledermäusen und Vögel untersucht. Es konnten in den vorhandenen Obstbäumen bzw. Gehölzen einige Astlöcher und einige Rindenspalten/Rindenrisse festgestellt werden. Einige Beispiele der Strukturen sind oben dargestellt.

Weiterhin war Totholz vorhanden. Dieses Totholz ist ebenfalls umzusetzen.

Insgesamt sind von der Planung 6 Biotopbäume betroffen. Die Biotopbäume werden umgesetzt.

3.2.1.2 *Vermeidungsmaßnahmen* hinsichtlich Feldlerche

Die Erschließung der betroffenen Ackerflächen des Planungsgebietes kann nur im Winterhalbjahr (September bis Januar / Februar) erfolgen, damit eine Tötung bzw. Störung Feldlerche, ausgeschlossen werden kann.

Alternativ hierzu kann ein Fachplaner die abzubauenen Ackerflächen auf Brutstätten der Vogelarte absuchen. Werden keine Nester gefunden, kann ein Beginn der Abbauarbeiten auch außerhalb des oben genannten Zeitraumes erfolgen.

3.2.1.3 *Verbindliche Hinweise zur Fällung der Bäume bzw. Sträucher*

Folgende Hinweise sind beim Fällen von Gehölzen zu beachten:

- Auch im Winter ist die Anwesenheit von überwinternden Fledermäusen nicht völlig auszuschließen. Die Rodung der Obstbäume ist im Spätherbst (Mitte September bis Mitte Oktober / 15. 09. Bis 15.10) durchzuführen, da sich die Fledermäuse noch nicht in der Winterruhe befinden.

Vor Durchführung der Rodungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Winterquartiere vorhanden sind. Es ist eine ökologische Begleitung der Fällung durchzuführen, um ein geringes Restrisiko eines Fledermausvorkommens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen für die Fällung zu ergreifen:

- Nochmalige Untersuchung der Rindenspalten, Astlöcher etc. auf mögliche Wohnstätten durch geeignetes Fachpersonal mittels Endoskopkamera. Nicht besetzte Gehölze sind sofort zu roden. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Höhlen etc. zu verschließen (Fledermäuse müssen jedoch das Quartier verlassen können, ein Einflug jedoch verhindert werden). Der Verschluss kann ab 8. September mit einem Vorlauf von mindestens 7 Tagen

zur Fällung angebracht werden.

Die Rodung der Bäume kann erst erfolgen, wenn die Quartiere verlassen wurden.

- Die Biotopbäume sind kurz über dem Erdboden abzusägen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese nicht auf dem Boden aufschlagen, sondern stehend umgelagert bzw. zwischengelagert werden. Die Stammabschnitte mit den Astlöchern etc. sind soweit wie möglich oberhalb der entsprechenden Lebensraumstrukturen abzusägen und stehend zum neuen Standort zu verbringen.
- Die versetzten Stammabschnitte verbleiben bis zur völligen Verrottung am neuen Standort

Je nachdem wohin die Stammabschnitte verbracht werden, werden diese entweder an bestehende Bäume gebunden. Dabei ist dauerhaftes Bindematerial zu verwenden und die Stammabschnitte so am Baum anzubringen, dass dieser nicht geschädigt wird.

Oder sie werden an Pfosten befestigt.

Die Pfosten bestehen aus Metallrohren, Ø 10 cm, Länge je nach Stammabschnitt. Die Pfosten werden in einem Punktfundament (40 x 40 x 60 / l x b x h) Beton, C 12/15, XC4, fixiert.

In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass die Stammabschnitte stehend angebracht werden.

3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Es werden CEF und sonstige Maßnahmen durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Die Maßnahmen sind unter Punkt 3.2.1 und 4. beschrieben

3.3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Es wurden Daten aus Grundlagenwerken ausgewertet, die bereits unter Punkt 1.5 Datengrundlagen und im Literaturverzeichnis genannt sind.

Die genannten Tierarten wurden laut Datenrecherche (Online Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt; saP-relevante Arten) nachgewiesen und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf den Landkreis Miltenberg; damit ist keine parzellengenaue Abgrenzung möglich.

Es wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:

- Hecken und Gehölze
- Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume
- Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen

Weiterhin wurden Daten vor Ort erhoben.

Arten, für die keine Habitatstrukturen im Planungsgebiet vorhanden sind, wurden nicht weiter berücksichtigt.

Hinweis:

Die Legende für die verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

3.3.1 Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zusätzlich zur oben genannten Datenrecherche des Landesamtes für Umwelt wurden Bestandsaufnahmen bzw. -erhebungen für Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse, Eremit und Tagfalter durchgeführt.

3.3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Es sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie von den zukünftigen Planungen betroffen.

3.3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Laut der oben genannten Datenrecherche kommen die nachfolgenden Tierarten potentiell vor. Bis auf die Zauneidechse konnten diese Tierarten jedoch nicht nachgewiesen werden.

3.3.1.2.1 Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	g
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u	?
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus			u	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	

Hinweis: blau bzw. kursiv dargestellt sind Fledermausarten, die Baumhöhlen eventuell als Winterquartier nutzen.

Im Planungsgebiet sind Habitatstrukturen vorhanden, in welchen Fledermäuse ihren Lebensraum (Höhlen / Astlöcher etc.) finden können.

Die Strukturen bleiben erhalten.

Eventuell dient das zukünftige Baugebiet als Jagdrevier.

Nachfolgend werden die Ansprüche der einzelnen Fledermausarten kurz dargestellt (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation), die unter anderem Baumhöhlen als Winterquartiere nutzen.

- **Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*):**
Überwiegend unterirdisch. Bei milderem Temperaturen werden vermutlich auch Verstecke an Bäumen als Winterquartiere genutzt, da die Tiere oftmals erst bei strengem Frost in den Quartieren erscheinen (ähnlich Fransenfledermaus).
- **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):**
Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. In Anbetracht der geringen Wanderfreudigkeit der Art ist es denkbar, dass das Spektrum an Winterquartieren auch Baumhöhlen in Wäldern mit einschließt.
- **Großes Mausohr (*Myotis myotis*):** Große Mausohren benötigen strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigem (frisch gemähten) Grünland.

Überwiegend unterirdisch, auch Baumhöhlen als potentielles Winterquartier möglich (Quelle: Fledermäuse in Bayern)

- **Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) / nicht nachgewiesen:** Fransenfledermäuse nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z.B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie sind bezüglich des Lebensraumes Wald nicht so stark spezialisiert wie die Bechsteinfledermaus.
Die Fransenfledermaus ist für sehr lange Aktivitätszeiten in den Wintermonaten bekannt. Sie ist relativ kältetolerant und jagt noch bei wenigen Grad über Null.
Ein großer Teil der Population überwintert in unbekanntem Quartieren. Aufgrund sporadischer Beobachtung ist es denkbar, dass weit mehr als vermutet Baumhöhlen in der Nähe der Sommerlebensräume genutzt werden (Quelle: Fledermäuse in Bayern)
- **Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*):**
Tatsächlich sind in Bayern praktisch nur Sommerquartiere bekannt, die etwa von April bis Oktober bezogen werden. Im Herbst ziehen die Sommerpopulationen zu ihren Winterquartieren in südwestliche Gegenden; sie können dabei bis zu 1500 km überwinden. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammsrisse bezogen werden. Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten.
- **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*):**
Überwinterung in erster Linie in Baumhöhlen sowie Gebäuden.
- **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):** Die Zwergfledermaus ist als sehr anpassungsfähige Art sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Jagdhabitats. Bejagt werden neben Wäldern, Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen.
- **Graues Langohr (*Plecotus austriacus*):** Als Jagdgebiete werden freies Grünland, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt.

Als Quartiere werden je nach Fledermausart Baumhöhlen, Risse, Astlöcher oder auch abstehende Rinde genutzt. Diese Strukturen kommen nicht nur an dicken und alten Bäumen vor. Wichtig ist, dass die Quartiere einen relativ freien Einflug ermöglichen, frei von eindringendem Regenwasser und Zugluft sind und jeweils nach oben und unten ausgehöhlt sind. Winterquartiere müssen außerdem frostsicher sein.
Eventuell wird das Planungsgebiet als Jagdgebiet genutzt.

3.3.1.2.2 Reptilien

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	u

Die Zauneidechse besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume, einschließlich Straßen- und Wegrändern.
Im Planungsgebiet sind Habitatstrukturen vorhanden, in welchen die Zauneidechse ihren Lebensraum finden könnte. Insgesamt sind die vorgefundenen Habitatstrukturen jedoch nur suboptimal für die Zauneidechse geeignet.
Nichtsdestotrotz konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Als Habitatfläche wird eine Größe von ca. 2.560 m² angenommen (siehe Punkt 2.2).

3.3.1.2.3 Käfer

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u	

Das Planungsgebiet bzw. entsprechende Bäume wurden nach Mulmhöhlen des Eremiten untersucht. Diese waren jedoch nicht vorhanden.

Alles Totholz ist umzusetzen, was bedeutet, dass Lebensräume für xylobionte Käfer geschaffen bzw. erhalten werden.

3.3.1.2.4 Tagfalter

Das Planungsgebiet wurde insbesondere auf das Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Großen Feuerfalters untersucht. Beide Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

3.3.1.2.5 Schädigungs- und Störungsverbot

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

3.3.1.2.6 Schädigungs- und Störungsverbot – Darstellung der einzelnen Arten

Fledermäuse

Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt nach Gruppen von Fledermäusen, die in einem lokalen Maßstab eine räumlich abgrenzbare Funktionseinheit (zu bestimmten Jahreszeiten) bilden, die wiederum für die Art von Bedeutung ist.

Das Als lokale Population der oben genannten Arten ist im Sommer die Wochenstube anzusehen.

Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Winterquartiere können sowohl während eines Winters, als auch im Verlauf der Jahre gewechselt werden. Daher bezieht sich je nach Winterquartiervorkommen die Abgrenzung der lokalen Population punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere.

(Quelle: Bundesamt für Naturschutz).

Für das Planungsgebiet sind dies Fledermäuse, die Baumquartiere nutzen. Fledermäuse konnten in den Höhlen, Astlöchern etc. nicht nachgewiesen werden. Da jedoch davon auszugehen ist, dass diese Habitatstrukturen von Fledermäusen genutzt werden, sind die unter den Punkten 3.2 genannten Maßnahmen zu treffen und umzusetzen.

Eine Aussage zur lokalen Population ist jedoch nicht möglich.

3.3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über das potentielle Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

Tabelle 1: Potentiell vorkommende Vogelarten

Arten der Hecken und Gehölze, Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen, Extensivwiesen und anderer Agrarlebensräume			
Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP-Arteninformation: Landkreis Miltenberg			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
Accipiter gentilis	Habicht	V	
Accipiter nisus	Sperber		
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3
Anser albifrons	Blässgans		

Anser anser	Graugans		
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3
Apus apus	Mauersegler	3	
Ardea cinerea	Graureiher	V	
Asio otus	Waldohreule		
Athene noctua	Steinkauz	3	3
Branta canadensis	Kanadagans		
Bubo bubo	Uhu		
Buteo buteo	Mäusebussard		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	
Columba oenas	Hohltaube		
Corvus corax	Kolkrabe		
Corvus frugilegus	Saatkrähe		
Corvus monedula	Dohle	V	
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V
Cygnus olor	Höckerschwan		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V
Dryocopus martius	Schwarzspecht		
Emberiza citrinella	Goldammer		V
Falco peregrinus	Wanderfalke		
Falco subbuteo	Baumfalke		3
Falco tinnunculus	Turmfalke		
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3
Hippolais icterina	Gelbspötter	3	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3
Jynx torquilla	Wendehals	1	2
Lanius collurio	Neuntöter	V	
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3
Luscinia megarhynchos	Nachtigall		
Milvus migrans	Schwarzmilan		
Milvus milvus	Rotmilan	V	V
Motacilla flava	Wiesenschafstelze		
Oriolus oriolus	Pirol	V	V
Passer montanus	Feldsperling	V	V
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V
Picus canus	Grauspecht	3	2
Picus viridis	Grünspecht		
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V

Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2
Strix aluco	Waldkauz		
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3	
Tyto alba	Schleiereule	3	
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2

Durch die geplante Bebauung wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Tiere, welche die betroffenen Flächen eventuell als Nahrungshabitat nutzen, können in angrenzende Bereiche ausweichen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Bebauung nimmt Acker-, Grün- und Gehölzflächen in Anspruch. Tiere können jederzeit in angrenzende Bereiche ausweichen.

Damit ist davon auszugehen, dass keine signifikante Beeinträchtigung lokaler Populationen zu befürchten ist.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Störungsverbot gilt das gleiche wie bereits oben beim Schädigungsverbot genannt: Brutplätze in der Umgebung können ohne Beeinträchtigung erhalten bleiben, da nicht davon auszugehen ist, dass bau- und betriebsbedingter Lärm oder visuelle Störungen die genannten Arten beeinträchtigen.

3.3.2.1 Feldlerche

Die folgenden Ansprüche der Feldlerche beruhen auf den Grundlagen des Landesamtes für Umwelt (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation).

Als "Steppevogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodunginseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Die Brutzeit ist von März bis August.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Ackerflächen des Planungsgebietes sind für die Feldlerche geeignet.

Für die Vogelart sind die Vermeidungsmaßnahmen, welche unter Punkt 3.2.1.2 beschrieben sind zu berücksichtigen

Außerdem ist es möglich, dass die Feldlerche in benachbarte Flächen ausweichen kann.

Ein Schädigungsverbot ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ebenso kann der Aspekt der Störung mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden bzw. ein Ausweichen in angrenzende Lebensstätten ist wie bereits oben erwähnt möglich.

Ein Störungsverbot ist nicht erfüllt.

3.3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)

Im Planungsgebiet können die Habitatansprüche von Arten erfüllt sein, die auf Gehölzstrukturen und Grünflächen angewiesen sind.

Bei den streng geschützten Pflanzen- und Tierarten bzw. Landkreisbedeutsamen Arten konnten bei den Bestandserhebungen auf den betroffenen Flächen keine relevanten Arten nachgewiesen werden.

3.4 Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

4. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (EINSCHL. DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG)

Die Auswirkungen, die durch das zukünftige Planungsgebiet entstehen bzw. die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch umsichtige Planung und die Berücksichtigung von Fauna und Flora bei der Umsetzung der Bebauung weitgehend vermieden bzw. gemindert.

Für die Maßnahmenplanung gelten folgende Ziele:

- Vermeidung einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so weit wie möglich
- Durchführung von Minimierungsmaßnahmen
- Schaffung von Ersatzlebensräumen
- Ausgleich der Eingriffswirkung
- Festsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

Hinweis:

Alle Maßnahmen sind im beiliegenden Plan dargestellt und festgelegt.

4.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF / FSC-Maßnahmen / Populationsstützende Maßnahmen für die Fauna

Diese Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen bzw. FSC-Maßnahmen u.a.) werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt, um eine Gefährdung der lokalen Populationen zu vermeiden (Siehe auch Kapitel 3.2.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung).

Und um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

FCS-Maßnahmen müssen nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Somit kann die Unterschutzstellung einzelner Bäume weiter entfernt stattfinden.

Diese Maßnahmen gelten insbesondere für Fledermäuse: aber auch für Vögel.

Für jeden Höhlenbaum, welcher entfernt werden muss, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 3 zu erbringen (Pro Biotopbaum bzw. Lebensraumstruktur ist ein Fledermauskasten aufzuhängen, der betroffene Stammabschnitt umzusetzen und ein Baum aus der Nutzung zu nehmen). Weiterhin sind Vogelkästen aufzuhängen.

Insgesamt sind 6 Biotopbäume betroffen. Mehrere Bäume weisen verschiedene bzw. auch mehrere Lebensraumstrukturen auf.

Insgesamt sind 3 Astlöcher und 3 Rindenspalten vorhanden.

Laut Frau Beyer von der der Höheren Naturschutzbehörde bezieht sich die Anzahl der aus der Nutzung zu nehmenden Bäumen auf die Anzahl der zu beseitigenden Bäume. Die Baumabschnitte und Fledermauskästen beziehen sich laut ihrer Aussage jedoch auf die Anzahl der entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das heißt, für die zu fällenden Biotopbäume, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- 6 Fledermauskästen, sowie 3 Vogelkästen aufzuhängen
- 6 Biotopbäume umzusetzen
- 6 Bäume aus der Nutzung zu nehmen.

Die Flächen bzw. Bäume für die Maßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes und befinden sich im Besitz des Marktes Bürgstadt.

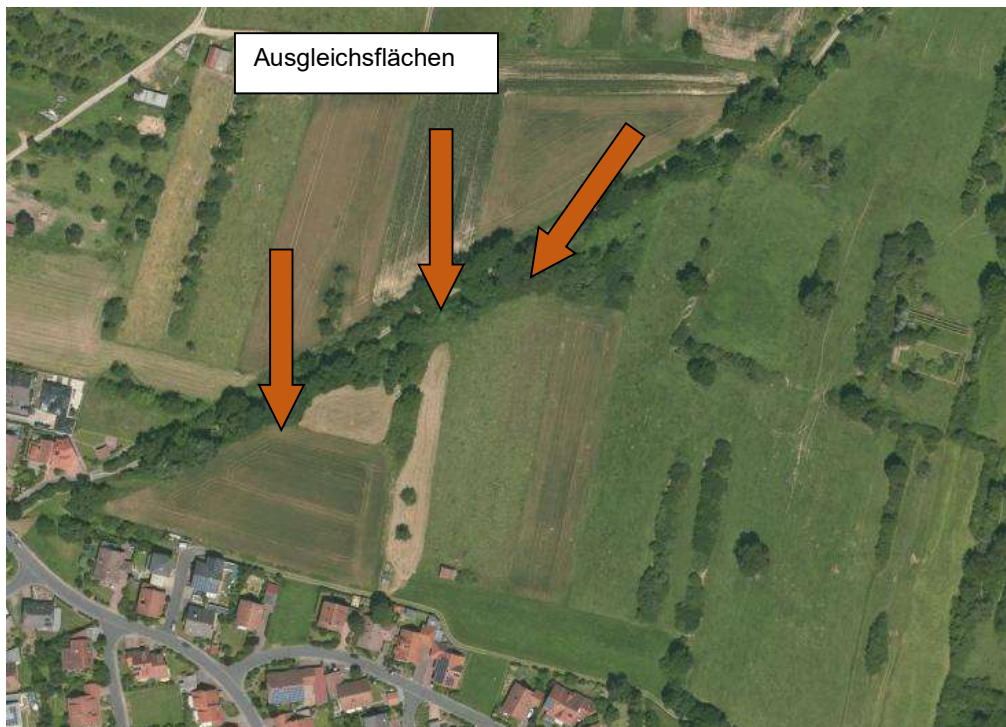
Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit einem Fachplaner durchzuführen.

4.1.1 Maßnahme I: Umsetzung von Bäumen mit Lebensraumstrukturen

6 Bäume mit Höhlen, Astlöchern etc. sind umzusetzen. Die Durchführung wurde bereits unter Punkt 3.2.1.2 beschrieben.

Die Biotopbäume werden mit dem Stamm umgesetzt. Somit sind auch alle Astlöcher etc. mit „umgezogen“.

Nachfolgendes Luftbild zeigt die Ausgleichsflächen, wohin die Biotopbäume versetzt werden. Diese befinden sich ebenfalls in der Gemarkung Bürgstadt. Es handelt sich dabei um Gehölzbereich mit altem Baumbestand. An diese werden die Stämme angebunden. Es handelt sich um Teilflächen der Flur-Nummern 3620, 3621, 3621/2, 3474, 3473, 3472, und 3630.



Ausgleichsflächen FI-Nr. 3620, 3621, 3621/2, 3474, 3473, 3472, und 3630 / Luftbild
(Quelle: FIN-WEB)

4.1.2 *Maßnahme II: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskästen*

Um den Verlust von Obstbäumen mit Lebensraumstrukturen für Fledermäuse zu kompensieren sind 6 Fledermauskästen aufzuhängen. Die Maßnahme ist vor Durchführung mit dem Unterzeichnenden abzustimmen. In diesem Zuge werden die Bäume markiert.

Hinweis

Diese Maßnahme wird auf den bereits oben genannten Flur-Nummern umgesetzt. Die Flächen sind im Besitz des Marktes Bürgstadt.

Dies gilt auch für die Maßnahme III.

Zum besseren Verständnis sind hier noch einmal die betroffenen Lebensraumstrukturen aufgeführt: 6 Biotopbäume mit 3 Astlöcher und 3 Rindenspalten.

Rundkästen als Ersatz für Höhlen und Astlöcher

2 Stück „**Fledermaushöhle 2F (universell)**“ oder vergleichbar

Alternative 1:

2 Stück „Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 12mm“

Alternative 2:

2 Stück „Fledermaus-Koloniekasten“

Flachkästen als Ersatz für Rindenrisse und -spalten

3 Stück „**Fledermausflachkasten 1FF**“ oder vergleichbar,

Alternative 1: „Fledermaus Spaltenkasten nach Dr. Nagel“

Alternative 2: „Fledermaus-Flachkasten mit seitlicher Kontroll Luke“

Überwinterungshöhle

1 Stück „**Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW**“ oder vergleichbar,

Alternative 1: „Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier 2-teilig“

Alternative 2: „Fledermaus-Winterschlafkasten“

Die Ersatzquartiere sind außerhalb der Fledermausfreien Zeit bei Bedarf zu reinigen.

4.1.3 *Maßnahme III: Anbringung und Unterhalt von Vogelkästen*

Für die Fledermaus-Rundkästen ist ein Vogelkasten in der unmittelbaren Nähe der Fledermauskastengruppe aufzuhängen. Da insgesamt 3 Rundkästen für Fledermäuse aufgehängt werden sind hier 3 Vogelkästen aufzuhängen.

Damit soll zum einen das Risiko einer Fehlbelegung der Fledermauskästen durch Vögel reduziert und zum anderen die Wahrscheinlichkeit für die Annahme des Rundkastens durch die Fledermäuse erhöht werden.

Die Anzahl wird auf die Vogelkästen, die als Kompensation für den Verlust der Lebensraumstrukturen (potentielle Bruthöhlen) aufzuhängen sind, angerechnet.

Vogelkästen

2 Stück „Nisthöhle 1 B“ oder vergleichbar

1 Stück „Nisthöhle 2M“ oder vergleichbar

4.1.5 *Maßnahme IV: Bäume aus der Nutzung nehmen*

Der Markt Bürgstadt verfügt über eigenen Wald. Hier werden 6 Bäume aus der Nutzung genommen und als Biotopbäume markiert.

Die Maßnahme wurde mit dem Stadtförster, Herrn Platz, abgesprochen. Die Bäume wurden von ihm markiert (siehe untenstehende Tabelle / kursiv dargestellt) und befinden sich auf der Gemarkung Bürgstadt.

mit blauer Farbe gekennzeichnet mit S / BW - Nummer

1 Hochbehälter	9-28059	49-71806
2 Gänsebrunnenweg	9-28330	49-72192
3 Ewaldsweg	9-28510	49-72194
4 Mittelhauksbergweg	9-28306	49-72157
5 Gänsebrunnenweg	9-28391	49-72226
6 Gänsebrunnenweg	9-28684	49-72558
7 Hochbehälter	9-28113	49-71781

4.2 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen

Zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen von Erschließung sowie Bebauung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild stellt der Vorhabensträger Flächen zur Verfügung. Diese Bereiche werden bezeichnet als "Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft".

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Brand bzw. Herrn Hartlaub, wurden hier Maßnahmen festgelegt und damit die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Wechselbeziehungen naturschutzrechtlich kompensiert.

Als Ausgleichsmaßnahmen ist die Bereitstellung von Flächen vorgesehen, deren Pflege auf die Nutzung bzw. als Lebensraum für die Zauneidechse abzielt. Zusätzlich wird ein Ausgleich für die Hecken geschaffen.

Insbesondere für die oben genannten Tierarten, aber auch insgesamt für die Tier- und Pflanzenwelt werden im Bereich der Ausgleichsfläche mit Erhöhung der Strukturvielfalt neue Lebensräume geschaffen. Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Habitatstrukturen erhöht und damit der Lebensraum für Fauna und Flora bereichert, was zu einer ökologischen Aufwertung des Gebietes führt.

4.2.1 Maßnahme V: Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen und Sandlinsen auf den Fl-Nr. 3620, 3621, 3621/2, 3474, 3473, 3472, 3630, 3615, 3616, 3617, 3618, 3650/1, 3650/2 und 3650/3 und 3622

Bestand

Die Ausgleichsfläche grenzen unmittelbar an das zukünftige Wohngebiet an. Es handelt sich um Acker-, Gehölz- und teilweise Wiesenflächen. Die Gehölzflächen bestehen zum großen teil aus Schlehen und Brombeeren.

Als Habitatfläche ist eine Größe von ca. 2.560 m² vorzusehen.

Zielsetzung

Die Flächen werden zu Habitatstrukturen für die Zauneidechse umgewandelt. Hierzu werden die Schlehen und Brombeeren gerodet. Zusätzlich ist vorgesehen Habitatstrukturen, wie Totholz und Steinhaufen mit Sandflächen für die Zauneidechse zu schaffen. Die Flächengröße beträgt insgesamt 3165,35 m².

Hierfür sind insgesamt sind 15 Flächen von jeweils ca. 15 - 20 m² mit Lesesteinhaufen, Totholz und Sandlinsen herzustellen. Diese sind wie folgt zu gestalten (angelehnt an: KARCH: Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, CH-2000 Neuenburg, 2012 (www.karch.ch): Praxismerkblätter Reptilien):

- Die Steinhaufen müssen mit je 5 m² Grundfläche und mindestens 70 cm Höhe angelegt werden. Es ist frostfestes, möglichst bodenständiges Gestein zu verwenden. Vor der Anlage der Steinhaufen ist der Oberboden auf ca. 20 cm abzunehmen und der Standort durch Aufschüttung von Sand um mindestens 50 cm zu erhöhen. Mit dem Oberboden kann die Nordseite der Steinhaufen abgedeckt werden.
- Überwinterungsstrukturen mit Frostfreiheit (Mindestens 80 cm – 100 cm tief), dies kann in die Steinhaufen integriert werden.
- Holzhaufen aus überwiegend grobem Holz (z. B. Wurzelstöcke) auf jeweils ca. 3 m³. An der Basis muss auch älteres Holz eingebaut werden, das von Kleintieren besiedelt ist, die als Futter für die Zauneidechsen geeignet sind.
- Sandlinsen 1 – 3 m² als Fortpflanzungshabitate mindestens 10 cm tief.
- Die Ausführung ist mit einem Fachplaner abzustimmen.

PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER FLÄCHE

- Es erfolgt kein Herbizideinsatz und keine mineralische Düngung
- Die Fläche ist von Gehölzen freizuhalten.
- Die Grünflächen bzw. die entstehenden Hochstaudenfluren sind einmal im Jahr zu mähen, und zwar nicht vor dem 30. Juni.
- Das Mähgut ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.2.2 Maßnahme VI: Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung einer arten- und strukturreichen Landschaft

Bestand

Für den Wegfall der Heckenstrukturen im Planungsgebiet wird eine Fläche von ca. 2.500 m² benötigt.

Da einerseits im Umfeld der zukünftigen Wohnbebauung viele Hecken und Streuobstwiesen vorhanden sind und andererseits viele vorhandene Hecken veraltet sind, ist es nicht sinnvoll zusätzliche Hecken zu pflanzen.

Zielsetzung

Auf den unten rot markierten Flächen werden Optimierungsmaßnahmen durchgeführt, d.h. bei den vorhandenen Hecken und Gehölzbereiche werden Pflegemaßnahmen durchgeführt:

- Hecken verjüngen und damit abschnittsweise auf den Stock setzen
- Brombeeren entfernen, damit sich artenreiche Grünflächen entwickeln können
- Bei den eventuell vorhandenen Obstbäumen einen Pflegeschnitt durchführen

Der Markt Bürgstadt führt die Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit dem Landschaftspflegeverband Miltenberg e.V. durch und gewährleistet die dauerhafte Pflege.

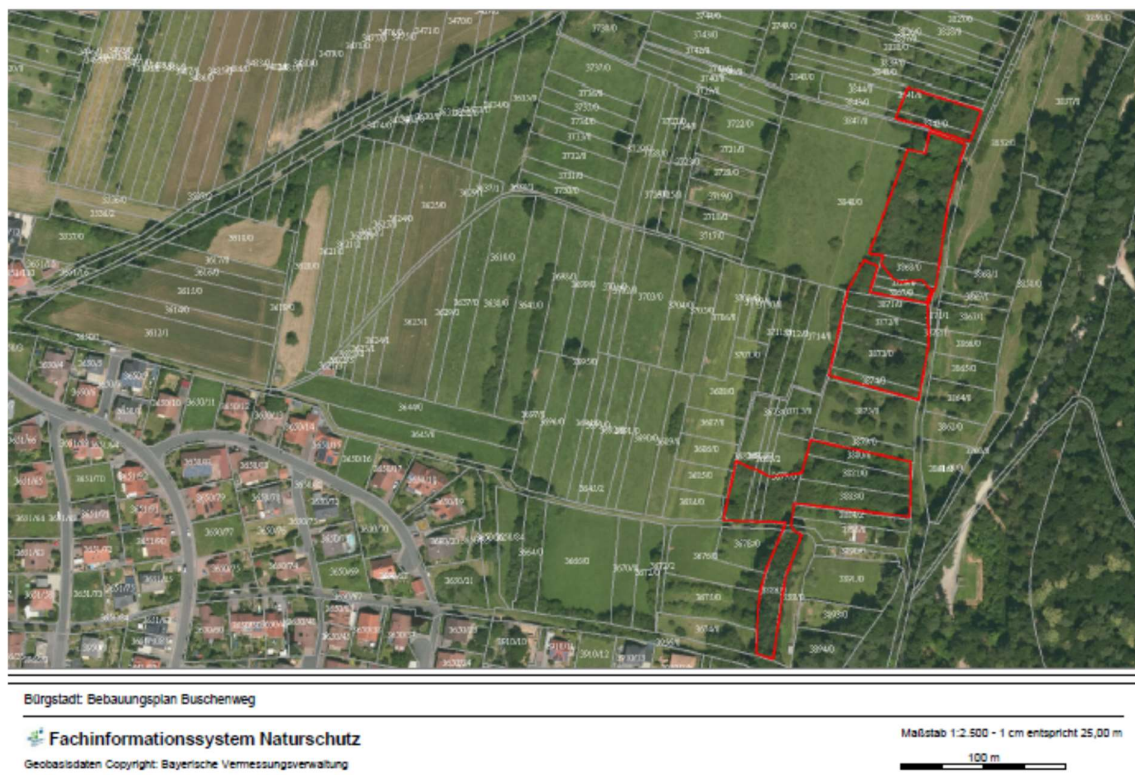
Folgende FI-Nr. kommen für diese Maßnahmen in Betracht:

- 3841/0, 3848/0 (jeweils Teilflächen), 3842/0, 3868
- 3871 – 3874, 3880 -3883
- Teilflächen der FI-Nr. 3679, 3680/2, 3681, 3682
- 3886

Die Flächengröße beträgt insgesamt ca. 1,4 ha.

Durch die Maßnahmen entsteht ein Mosaik aus Gehölzen und Grünflächen, die Fauna und Flora zugutekommen.

Nachfolgend eine Übersicht über die entsprechenden Flächen, auf denen diese Pflegemaßnahmen durchgeführt werden können. Der Markt Bürgstadt muss dies allerdings noch mit den Grundstückseigentümern abklären.



Übersicht der Pflegemaßnahmen
(Quelle: Landschaftspflegeverband – Hr. Hartlaub)

4.3 Umsetzung der Maßnahmen

Die CEF- / FSC-Maßnahmen bzw. populationsstützenden Maßnahmen I bis V sind umgehend durchzuführen.

Die Umsetzung von Bäumen mit Lebensraumstrukturen werden umgesetzt, wenn die entsprechenden Bauabschnitte erschlossen werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes (nächstmöglicher Pflanztermin) umzusetzen.

Die Ausgleichsflächen sind von der Kommune an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden.

5. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (BAUBEGLEITENDES MONITORING)

Mit dem baubegleitenden Monitoring wird die eigentliche Baumaßnahme, die Erbringung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bzw. die geplanten landschaftsplanerischen Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen etc.) begleitet.

Daraus können zum einen eventuelle Konsequenzen abgeleitet werden, um die Ziele für Natur und Landschaft zu erreichen. Zum anderen wird dadurch der Nachweis erbracht, dass die Maßnahmen und Auflagen durchgeführt wurden, was wiederum zur Rechtssicherheit beiträgt.

Es ist wünschenswert bei Einreichung der Unterlagen den Auftrag für die Durchführung der ökologischen Baubegleitung zu vergeben. Dadurch wird gewährleistet, dass der Eingriff in

Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten und die landschaftsplanerischen Maßnahmen entsprechenden umgesetzt werden

Der Bauherr spart bei umsichtiger Planung und Umsetzung der Maßnahmen zusätzliche Kosten.

6. FAZIT / SCHLUSSBETRACHTUNG

Für die Durchführung des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung, insbesondere zu den Arten Tagfalter und Zauneidechse durchzuführen, um den Belangen des Artenschutzes nachzukommen.

Die Zauneidechse konnte nachgewiesen werden. Es wurden umfangreiche Maßnahmen zum Schutz bzw. Förderung der Tierarten durchgeführt bzw. festgelegt.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen tragen zum Schutz der betroffenen Tierarten bei.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG für die genannten Tierarten nicht erfüllt.

Bürgstadt, 6. April 2021

Hasloch, 6. April 2021

Thomas Grün
1. Bürgermeister
Große Maingasse 1
63927 Bürgstadt



Michael Maier
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt (FH)
Grundstraße 12
97836 Bischbrunn

ANHANG

Legenden Artinformationen

nach: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt / Arteninformation)

RLB: Rote Liste Bayern
RLD: Rote Liste Deutschland
EZK: Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschlands bzw. Bayerns
EZA: Erhaltungszustand in der alpinen Biogeografischen Region Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

<u>Kategorie</u>	<u>Beschreibung</u>
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

<u>Erhaltungszustand</u>	<u>Beschreibung</u>
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

<u>Brut- und Zugstatus</u>	<u>Beschreibung</u>
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

<u>Lebensraum</u>	<u>Beschreibung</u>
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Literaturverzeichnis

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Biotopkartierung Bayern
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Internet-Information, NATURA 2000, saP, Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns u. a.
- BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG, 2013
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Brutvögel in Bayern, 1996 – 1999
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Atlas der Brutvögel in Bayern, 2005 - 2009
- BIOTOPWERTLISTE ZUR ANWENDUNG DER BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG, Stand 28.02.2014
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 1998: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Internet-Information, WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz)
- KLIMAATLAS VON BAYERN, 1996: Hrsg: Bayerischer Klimaforschungsverbund, München
- KRAFT, Richard, 2008; Mäuse und Spitzmäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- KUHN, K. & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- MESCHEDÉ, A. & RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN; 12/2007: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, 1984: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Unterfranken
- RIEGER-HOFMANN GmbH, Wildsamens- und Wildpflanzenproduzent, In den Wildblumen 7 - 11, 74572 Blaufelden-Raboldshausen
- SAATEN-ZELLER GmbH & Co KG, Ertalstraße 6, 63928 Eichenbühl-Riedern
- SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- WALENTOWSKI et al., 2006: Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Geobotanica Verlag, Freising

Plan Ausgleichsflächen und Artenschutzrechtliche Maßnahmen